

Mietfahrzeug-Vertragsbedingungen

1. Mietdauer

- a. Die Verrechnung einer Tagesmiete erfolgt jeweils für einen begonnen Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt der Übergabe.
- b. Der Vermieter ist berechtigt das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter mit einer Zahlungsverpflichtung gegen den Vermieter derart in Verzug ist, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Mieter die Erfüllung nachzuholen in der Lage ist, oder der Vermieter begründete Gefahr für sein Eigentum sieht. Der Mieter haftet hierbei für den entstandenen Schaden.

2. Benützung des Mietwagens

Der Mieter ist verpflichtet sich über die Behandlung und Führung des Fahrzeuges eingehend zu unterrichten (Bedienungsanleitung).

Er haftet für alle Schäden, die durch die unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstehen. Für Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Gebote oder Verbote durch den Mieter im Zusammenhang mit der Benützung des Kfz's trägt der Mieter die Verantwortung und hat den Vermieter Schad- und klaglos zu halten.

Der Mieter verpflichtet sich die Fahrzeugpapiere nicht im Fahrzeug zurückzulassen, beim Verlassen des Fahrzeuges Türen und Fenster ordnungsgemäß zu sichern bzw. zu verschließen und das Fahrzeug nach Möglichkeit auf bewachten Parkplätzen oder in Garagen abzustellen. Die gewerbliche Personenbeförderung, das Fahren auf Rundkursen, die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und die Ausbildung von Fahrern sind verboten. Verboten ist weiters das Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge mit dem Mietgegenstand. Ebenso verboten sind Fahrten ins Ausland. Im Fall des Zuwiderhandelns gegen diese vertraglichen Verbote haftet der Mieter für sämtliche daraus resultierenden Schäden.

Im Fahrzeug gilt absolutes Rauchverbot (gilt auch für E-Zigaretten). Bei Zuwiderhandeln ist der Mieter zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe in Höhe von **€ 1.000,00** für die Reinigung des Fahrzeuges (Ozonbehandlung o.ä.) und die eintretende Wertminderung verpflichtet.

3. Weitergabe des Mietfahrzeuges

Der Mietgegenstand wird ausschließlich vom Mieter selbst gelenkt.

Jede Weitergabe des Fahrzeuges (insbesondere durch Überlassung der Kfz-Schlüssel) an Dritte ist verboten.

4. Rückstellung

Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen und eventuelle Beschädigungen ohne Aufforderung dem Vermieter zu melden. Der Mieter ist verpflichtet verlorenes bzw.

beschädigtes Zubehör zu ersetzen. Dies gilt auch für die Kosten der Wiederbeschaffung von abhanden gekommenen Fahrzeugpapieren. Bei Verlust bzw. Beschädigung des Reparatursatzes inkl. Kompressor sind **€ 250,00**, bei Verlust des Hebels für den Wagenheber **€ 20,00**; bei Verlust des Abschlepphakens **€ 60,00**; bei Verlust von Pannenset, Warnweste oder Autoapotheke (Verbandszeug nach § 102 KFG) **€ 50,00** zu ersetzen.

Für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, welche der Mieter im/auf dem Kfz zurücklässt, haftet der Vermieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5. Versicherungen und Haftung

A. Haftpflichtversicherung (Fremdschäden):

Das vermietete Fahrzeug ist haftpflichtversichert.

Fremdschäden, die durch diese Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind bzw. die Versicherungsdeckung überschreiten, trägt der Mieter, sofern den Vermieter kein Verschulden trifft und hat den Vermieter Schad- und klaglos zu stellen.

B. Nicht von einer Vollkaskoversicherung gedeckte Schäden am Mietfahrzeug:

- a. Die Kosten für eine Behebung von derartigen Beschädigungen hat der Mieter zu tragen.
- b. Soweit der Schaden nach den Allgemeinen

Versicherungsbedingungen (Grunddeckung Vollkasko:

Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust (i) durch folgende Naturgewalten: unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Muren, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h). Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden; (ii) durch Brand oder Explosion; (iii) durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen; (iv) durch Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr; (v) durch Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen; (vi) darüber hinaus durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.) für die Kaskoversicherung abgedeckt wird, trägt diesen - mit Ausnahme des Selbstbehaltes - der Vermieter, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass durch den Mieter folgende Bedingungen strikt eingehalten werden:

- o Unverzügliche Abgabe einer Schadensmeldung.
- o Es darf kein Verstoß gegen die Verbote in Punkt 2. und 3. der Vertragsbedingungen vorliegen (siehe oben).

- c. Der Mieter haftet in jedem Fall, also selbst bei vereinbartem Ausschluss des Selbstbehaltes, wenn der

Schaden entsteht bei:

- o grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des Unfalls oder der Beschädigung sowie bei Fahrten unter Einfluss von Alkohol oder Drogen oder im übermüdeten oder aus anderem Grund nicht fahrtüchtigen Zustand.

- o Für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden (z. B. schlechtes Verstauen, ungenügender Verschluss) sowie für Schäden an Aufbauten von LKW (Plane, Koffer, Spiegel, Ladebordwand) haftet der Mieter ohne Begrenzung.

Besteht sonst keine Versicherungsdeckung aus Gründen, die vom Mieter zu vertreten sind, haftet der Mieter für den entstandenen Schaden, ebenso für Schäden, die nicht von einer Versicherung gedeckt sind (z. B. Brandlöcher und Beschädigungen im Inneren des Kfz's).

6. Verhalten bei Verkehrsunfällen und Pannen

Der Mieter ist verpflichtet im Fall der Beteiligung an einem Verkehrsunfall alles vorzukehren, was zur Klärung des

Tatbestandes dienlich ist, insbesondere sofortige polizeiliche Meldung, Feststellung der Kennzeichen der anderen am Unfall beteiligten Fahrzeuge, Feststellung von Namen und Anschrift der beteiligten Personen und Zeugen, Anfertigung einer Lageskizze usw. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von einem Unfall oder einer Panne unverzüglich zu verständigen und dem Vermieter bzw. dessen Versicherer alle geforderten Aufklärungen unverzüglich, jedenfalls aber sofort auf Anfrage, zu geben. Der Mieter ist nicht berechtigt einen Anspruch Dritter im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Panne ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Die eigenmächtige Erteilung von Reparaturaufträgen durch den Mieter ist untersagt.

7. Sonstige Vertragsbestimmungen

Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung von Verzugszinsen von 12 % p.a. und einmalig **€ 35,00** Spesen.